

**1. Änderungstarifvertrag zum TV-Ärzte/Hubertusburg
vom 21. April 2016**

Zwischen

der **Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH**

vertreten durch die Geschäftsführerin

Frau Dr. Iris Minde

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**

vertreten durch die 1. Vorsitzende

Frau Dipl.-Med. Sabine Ermer

wird folgender Tarifvertrag zur Änderung des TV-Ärzte/Hubertusburg
in der Fassung vom 1. Januar 2013 vereinbart.

§ 1
Tabellenentgelte

- (1) Die Anlage zu § 18 Absatz 1 TV-Ärzte/Hubertusburg wird zum 1. Januar 2016 mit den nachfolgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt.

Entgelt- gruppe	Entwicklungsstufen						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr	16. Jahr
IV	8.145 €	8.735 €	8.910 €				
III	6.925 €	7.335 €	7.905 €				
II	5.535 €	6.000 €	6.405 €	6.650 €	6.880 €	7.120 €	7.350 €
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
I	4.185 €	4.420 €	4.590 €	4.891 €	5.242 €	5.385 €	

- (2) Diese Tabellenentgelte werden ab dem 1. März 2017 um 2,3 v. H. erhöht.

§ 2
Bereitschaftsdienstentgelt

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

	ab 1. Januar 2016	ab 1. März 2016	ab 1. März 2017
EG I	25,73 €	26,27 €	26,87 €
EG II	29,84 €	30,47 €	31,17 €
EG III	32,41 €	33,09 €	33,85 €
EG IV	34,47 €	35,19 €	36,00 €

§ 3

Rufbereitschaftsdienstentgelt

Das Stundenentgelt zur Berechnung der Rufbereitschaftsdienstvergütung gemäß § 12 a bestimmt sich ab dem 1. März 2016 auf der Basis der Vergütungstabelle in § 1 Absatz 1 dieses Änderungsstarifvertrages. Ab 1. März 2017 ist die Vergütungstabelle zugrunde zu legen, die sich bei Anwendung des § 1 Absatz 2 dieses Änderungsstarifvertrages ergibt.

§ 4

Urlaub

- (1) § 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“

- (2) § 27 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen. Die Sätze 4, 5 und 6 werden zu den Sätzen 3, 4 und 5.
- (3) § 6 Absatz 9 Satz 1 Punkt 2 wird gestrichen. In Satz 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

§ 5

Ergebnisbeteiligung

- (1) In § 21 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „7,0“ ersetzt.
- (2) Die Protokollerklärung zu § 21 Abs. 2 und 5 erhält folgende Fassung:

„Die Tarifparteien sind sich einig, dass abweichend von Abs. 2 und 5 in den Kalenderjahren 2016 und 2017 jeweils mindestens 15.000 Euro zur Gewährung von Ergebnisbeteiligungen zur Verfügung stehen.“

§ 6

Änderung von Kündigungsfristen

(1) In § 40 Abs. 2 werden die Worte „*frühestens zum 31. Dezember 2015*“ durch die Worte „*frühestens zum 31. Dezember 2017*“ ersetzt.

(2) § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden:

- a) *die Entgelttabelle (Anlage zu § 18) mit einer Frist von 1 Monat, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2017,*
- b) *§ 10 Abs. 1 bis 4 mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2017*
- c) *§ 10 Abs. 5 mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2017*
- d) *§§ 10, 11 Abs. 3 und 12 mit einer Frist von drei Monaten, wenn infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes sich materiell rechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden; rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Kündigungsrechts*
- e) *§ 26 mit einer Frist von einem Monat frühestens zu dem Zeitpunkt, über den nach schriftlicher Mitteilung der ZVK Sachsen hinaus eine Verlängerung der Regelungen aus mitgliedschaftsrechtlichen Gründen nicht möglich ist.*
- f) *§ 33 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2017. Im Falle einer Kündigung ist eine weitere befristete Verlängerung bzw. ein befristeter Neuabschluss des Arbeitsvertrages gemäß § 33 nach deren Wirksamwerden ausgeschlossen.“*

§ 7
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Leipzig, den 26.5.16

Dresden, den 29. JUNI 2016



.....
Dr. Iris Minde
Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH



.....
Dipl.-Med. Sabine Ermer
Marburger Bund Sachsen

Anlage zu § 18 Absatz 1

Vergütung ab 1. Januar 2016

Entgelt- gruppe	Entwicklungsstufen						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr	16. Jahr
IV	8.145 €	8.735 €	8.910 €				
III	6.925 €	7.335 €	7.905 €				
II	5.535 €	6.000 €	6.405 €	6.650 €	6.880 €	7.120 €	7.350 €
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
I	4.185 €	4.420 €	4.590 €	4.891 €	5.242 €	5.385 €	

Vergütung ab 1. März 2017

Entgelt- gruppe	Entwicklungsstufen						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr	16. Jahr
IV	8.332 €	8.936 €	9.115 €				
III	7.084 €	7.504 €	8.087 €				
II	5.662 €	6.138 €	6.552 €	6.803 €	7.038 €	7.284 €	7.519 €
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
I	4.281 €	4.522 €	4.696 €	5.003 €	5.363 €	5.509 €	